

# Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens / Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM)

## Neuregelung

Ab dem 01.01.2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten (z.B. GmbHs), gesetzlich verpflichtet, die Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter jährlich elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. - erstmalig im Jahr 2014 - durchgeführt werden.

## Notwendige Angaben zum Abruf

Damit der Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale erfolgen kann, ist die Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) sowie des Geburtsdatums erforderlich. Zur Vereinfachung bitten wir Sie, die entsprechenden Angaben einfach in die nachfolgenden Felder einzutragen und diesen Bogen an uns zurückzusenden. Die Steuer-ID (nicht Steuernummer) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuer-Bescheid.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Steuer-Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_

Sollten Sie diese Angaben nicht mitteilen, besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Steuer-ID ebenfalls beim Bundeszentralamt abzufragen.

## Widerspruchsrecht

Sie können gegen die Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Der Widerspruch muss **bis zum 30.06.2014** auf amtlichen Formular gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuer erfolgen. Die erforderliche „Erklärung zum Sperrvermerk“ finden Sie auf der Internetseite [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) im Formularcenter unter Bürger und dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Sollten Sie einen Widerspruch einlegen, wird ein Sperrvermerk hinterlegt und eine Weitergabe der Daten ist nicht möglich. Dieser Sperrvermerk gilt gleichermaßen für alle Kreditinstitute, Versicherungen und sonstige Gesellschaften und ist bis zu einem Widerruf gültig.

Bei einem Sperrvermerk ist im Falle einer Ausschüttung kein Kirchensteuerabzug möglich. Der Widerspruch führt jedoch in jedem Fall zu einer verpflichtenden Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung, sofern eine Ausschüttung erfolgt oder Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt werden. Ihr Finanzamt erhält in diesen Fällen durch das Bundeszentralamt für Steuern einen entsprechenden Kontrollvermerk. Im Rahmen der Steuererklärung wird dann die Kirchensteuer festgesetzt und muss von Ihnen abgeführt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de)

## Datenschutz

Wir versichern Ihnen, dass die abgerufenen Daten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Zweck der Berechnung der Kirchensteuer verwendet werden und nur an das zuständige Finanzamt sowie unseren steuerlichen Berater zur Ermittlung der Kirchensteuer und Erstellung der vorgeschriebenen Erklärungen weitergeleitet werden.